E. Sicherheits-, Gesundheits- und Bestattungswesen.

I. Polizei.

Der Chef der Königl. Polizei-Direktion ist der Polizeipräsident.

Die Stadt ist in 5 Polizeireviere eingeteilt mit je 1 Polizei-Kommissar, 1 Polizei-Wachtmeister und einer entsprechenden Anzahl Schutzmänner.

Jedes Polizei-Revier ist wiederum in 5 Tages- und 5 Nachtpatrouillenbezirke eingeteilt. An der Spitze der gesamten Schutzmannschaft steht der Polizei-Inspektor. Jeder der 5 Polizei-Revier-Kommissare ist für die im Revier zu erledigenden Dienstgeschäfte verantwortlich. Die letzteren werden nach den dafür gegebenen Instruktionen ausgeführt.

Der Dienst der Polizei-Reviere umfasst folgende Dienst-Zweige:

 Das Einwohner-Meldewesen, die Kontrolle des Fremdenverkehrs und tägliche Revision der Herberge.

 Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten der Invalidenversicherung, sowie der hiermit verbundene Korrespondenz,

 Unfallsachen; die Feststellung des Tatbestandes durch Vernehmung des Verletzten und der Zeugen,

 Kriminalsachen, die Entgegennahme von Anzeigen und Feststellung des Tatbestandes,

 Unglücksfälle, Brände, Selbstmorde und die erforderlichen Feststellungen an Ort und Stelle, sowie die Erstattung der bezüglichen Anzeigen,

 Beaufsichtigung der Bauten, inbezug auf die Ausführung der vorgeschriebenen Sicherheitsmassregeln,

 Kontrolle des Marktverkehrs, sowie des öffentlichen Fuhrwesens.
 Periodische Revision der gewerbl. Anlagen und der Arbeitsbücher der darin beschäftigten Personen,

9. die Revision der Fabriken, bezüglich der für dieselben geltenden besonderen Vorschriften, insbesondere Revision der Buchdruckereien, Bäckereien, Werkstätten zur Anfertigung von Bekleidung und Wäsche, der Gast- und Schankwirtschaften, soweit in den letzteren Hilfspersonal beschäftigt wird,

10. Führung der Katasterblätter über die gewerbl. Anlagen,

11. Die Revision der Pflegekinder, der Schankgefässe, der Pulver- und Sprengstofflager, der Verkaufsstellen für Margarine, der Lager von Mineralölen, der Trödler, Gesindevermieter und derjenigen Personen, die fremde Rechtsgeschäfte besorgen (Rechtskonsulenten) und der Immobilienagenten,

 Die Ausstellung von Radfahrkarten, Arbeitsbüchern, Dienstbüchern und Aufenthaltsbescheinigungen zum Zwecke des Aufgebots. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen und Gewerbe-Legitimationskarten,

13. Die Beglaubigung von Pensions- und Rentenquittungen, sowie sonstiger Unterschriften.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeits-Einladungen etc.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

Preis asse

3 -

4 50

_ 0,5

sind

ot 111

bezw.

r bei

gibt

neue

Der Dienst der Schutzmannschaft in den Polizei-Revieren besteht Posten- und Patrouillen-, sowie Wachedienst. Während die eine Hälfte der Revierschutzmannschaft am Tage den Dienst versieht, verrichtet die andere Hälfte den nächtlichen Sicherheitsdienst. Der Wechsel von Tages- und Nachtdienst findet alle 24 Stunden statt. Innerhalb 2 Tagen ist der einzelne Schutzmann

a) im Tagesdienst 11 bezw. 12 Stunden (davon auf d. Strasse 7 Stunden)

b) im Nachtdienst 9 bezw. 8 Stunden (davon auf d. Strasse 5 Stunden) c) überhaupt im Dienst an 2 Tagen 20 Stunden, also unter gewöhnl. Verhältnissen täglich 10 Stunden.

Der ununterbrochene Posten- bezw. Patrouillendienst für jeden Schutzmann überschreitet unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht die Dauer von 2 Stunden. Zu jedem Polizei-Revier gehört eine Polizeiwache, desgl. befindet sich im Dienstgebände der Polizei-Direktion ebenfalls eine Polizeiwache.

Die Dienstgebäude der Polizei-Direktion und der Reviere sind an das allgemeine Fernsprechnetz angeschlossen. Wünscht das Publikum die Hilfe der Polizei, so ist die Polizei-Direktion anzurufen und wird von dort aus eine Verbindung mit der betreffenden Polizei-Revier-Wache hergestellt. Revisionen der im Posten- und Patrouillendienst befindl. Schutzmänner wird am Tage von dem Polizei-Revier-Vorsteher und dem Polizei-Wachtmeister, während der Nacht von dem Polizei-Wachtmeister geübt.

Die Stadt Wiesbaden leistet zu den Kosten der Staatspolizei einen gesetzlich bestimmten Beitrag. Weil aber der Stadtgemeinde Wiesbaden die Feldpolizei zur eigenen Verwaltung überwiesen ist, so erwächst dem Staate eine Minderausgabe und wird deshalb der von der Stadt zu leistende Beitrag um den für die Verwaltung der Feldpolizei erwachsenden Kostenbetrag ermässigt.

Ausser den 5 Polizei-Revieren ist eine berittene Schutzmanns-Abteilung bestehend aus 1 berittenen Polizei-Wachtmeister und 6 Schutzmännern, der Polizei-Direktion unterstellt.

Ferner gehört zu der Polizei-Direktion eine Kriminal-Abteilung, welche sämtliche zur Anzeige gekommenen Vergehen und Verbrechen zu bearbeiten hat.

Als Leiter der Kriminal-Abteilung ist ein Polizeirat bestellt. Dieser Abteilung gehören 3 Kriminal-Polizei-Kommissare, 1 Kriminal-Polizei-Wachtmeister und 14 Kriminal-Schutzmänner an.

II. Feuerwehr.

Die Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

in

der

lere

ann

len)

len)

hnl.

utz-

von

det

das

ilfe

aus

Die

am

gedie

trag

igt.

ing,

der

che

hat.

eser chta. Der Berufsfeuerwehr. | b. Der freiwilligen Feuerwehr.

Die gesamte Feuerwehr ist dem Branddirektor unterstellt.

a. Berufsfeuerwehr: Leiter derselben ist der Branddirektor, 3 Wachtmeister, 6 Oberfeuermänner, 42 Feuermänner, 12 Pferden, ausserdem Reserve mit 35 Mann.

An Fahrzeugen stehen zur Verfügung: 3 komplette Löschzüge mit je 3 Fahrzeugen.

b. Freiwillige Feuerwehr: 100 Mann stark; dieselben bedienen besondere Abteilungen und zwar eine in der Stadt, eine in Klarenthal und obere Platterstrasse.

Feuersicherheitswachen werden gestellt:

1. Hoftheater 1 Obfrm. u. 7 Mann | 3. Walhalla 1 Obfrm. u. 2 Mann

2. Residenz-Theater 1 Obfrm. u. 2 Mann
ausserdem noch bei grösseren Festlichkeiten im Kurhaus u. sonstigen
hiesigen Etablissements, ferner bei Waldfesten etc.

Die Alarmierung geschieht entweder durch Feuermelder, durch Telephon (No. 945) oder mündlich auf der Feuerwache, Neugasse 6.

Bei telephonischem Anruf ist nur "Bitte Feuerwehr", nicht aber die Rufnummer nötig.

Benutzung der Feuermelder:

Bei Benutzung der Feuermelder ist Folgendes zu beachten: Die Türe wird durch Umdrehung des Schlüssels in der Pfeilrichtung geöffnet, alsdann die oben in dem Melder befindliche Kurbel in der Pfeilrichtung gedreht und zwar: einmal herum bei Kleinfeuer, zwe mal herum bei Grossfeuer.

Man lässt nun die Kurbel los, welche selbstätig zurückgedreht wird, und wartet auf das Ertönen der Glocke im Melder, durch welches dem Meldenden angezeigt wird, dass die Meldung verstanden ist. Ertönt das Glockenzeichen nach Ablauf von höchstens einer Minute nicht, so ist die Meldung mittels der Kurbel zu wiederholen. Kann oder will der Meldende nicht bei dem Melder warten, so ist auf der im Melder angebrachten Tafel mittels des im Melder ebenfalls befindlichen Stiftes die Nummer des Hauses und der Strasse, wo Feuer ausgebrochen ist, aufzuschreiben. Bei dem Verlassen des Melders muss die Türe durch kräftiges Zudrücken (nicht Zuschlagen) wieder geschlossen werden. Der numerierte Schlüssel des Melders, welcher nur mit Hilfe eines Auslöseschlüssels abgezogen werden kann, wird demnächst dem betreffenden Besitzer wieder zugestellt.

Bei den Feuermeldern, in deren Türen sich Glasscheiben befinden, werden Schlüssel nicht benutzt, sondern nur die Scheibe eingeschlagen und kurz an den im Kasten befindlichen Knopfe gezogen.

Verzeichnis der Feuermelder und der im Besitz der Schlüssel befindlichen Personen.

1. Aarstr. 22 †

2. Albrechtstr. 1 † 3 Arbeitshaus †

4. Archiv † (Privatmelder)

5. Alwinenstr., Ecke Bierstadter Str. †

6. Bahnhofstr. 15 † 7. Bierstadter Str. 24 †

8. Bleichstr. 47 †

9. Beausite (Schlüssel hat der Heizer der Nerobergbahn)

10. Blücherplatz †

11. Dotzheimer Str. 106 (Schlüssel Dotzheimer Str. 18, Beamtenwohnhaus)

12. Dotzheimer Str. 146 (Schlüssel Dotzheimer Str. 146, Schauss)

13. Emilienstr, Ecke Kapellenstr. (Schlüssel Emilienstr. 3, Henzel)

14. Emser Str., Ecke Querfeldstr. †

15. Frankfurter Str. 23 †

16. Friedrichstr. 4 +

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links

- 17. Franz Abtstr. (Schlüsselin der Schule, |
- 18. Friedrichstr. 16 (Glaser, Privatmelder)
- 19. Goethestr. 13 †
- 20. Gaswerk †
- 21. Gustav Freytagstr. gegenüber Nr. 11 (Mast) †
- 22. Gartenstr. 14 †
- 23. Gustav Adolfstr., Ecke Hartingstr. (Schlüssel bei Frankenfeld)
- 24. Gneisenaustr. 35 †
- 25. Geisbergstr. 36
- 26. Geisbergstr. 5 (Schlüssel bei Flohr, Geisbergstr. 5)
- 27. Herderstr. 15 †
- 28. Herrnmühle (Privatmelder) † 29. Hotel Rose (Privatmelder) †
- 30 Karlstr. 12 †
- 31. Klarentaler Str. 10 †
- 32. Kreishaus (Privatmelder) †
- 33. Kurhausplatz †
- 34. Alte Kolonade † 35. Kronenbrauerei †
- 36. Kgl. Schloss (Privatmelder) †
- 37. Krankenhaus-Eingang †
- 38. Krankenhaus (Privatmelder) † 39. Kapellenstr. 42 (Augenheilanstalt)
- 40. Kochbrunnenplatz †
- 41. Kaisersaal (Privatmelder) †
- 42. Kirchgasse (Kaufhaus Schneider, Privatmelder) †
- 43. Kirchgasse (Kaufhaus Blumenthal, Privatmelder) †
- 44. Kirchgasse (Kaufhaus Bormass, Privatmelder) †
- 45. Kirchgasse (Fouragehandlung Meyer, Privatmelder) +
- 46. Landeshaus †
- 47. Lorcher Schule (Privatmelder) †
- 48. Luisenplatz † 49. Langgasse †
- 50. Lahnstr, Ecke Walkmühlstr.
- 51. Möhringstr. 1, (Schlüssel Möhringstr. 1)
- 52. Moritzstr., Ecke Albrechtstr. †
- 53. Mainzer Str. 18 †
- 54. Mainzer Str. 54 †
- 55. Martinstr., Ecke Frankfurter Str. †
- 56. Mühlgasse 6 †
- 57. Michelsberg 20 †

58. Nerotal 45 (Schlüssel bei Collison Wwe., Nerotal 45 p.)

59. Nerobergstr. 5 (Schlüssel bei v. Vinke, Nerobergstr. 5)

- 60. Nerostr. 29 (Schlüssel bei R. Meyer, Nerostr. 29)
- 61. Nettelbeckstr. 12 †
- 62 Oranienstr. 9 (Schule) †
- 63. Paulinenschlösschen(Privatmelder)†
- 64. Parkstr.. Ecke Bodenstedtstr. † 65. Platterstr. 72 (Schlüssel bei Dauer, Platterstr. 72)
- 66. Platterstr., Ecke Ruhbergstr. (Schlüssel Ruhbergstr. 1)
- 67. Platterstr. 170 (Schlüssel bei Hofheinz, Platterstr. 170)
- 68. Palasthotel (Privatmelder) †
- 69. Rheinstr. (Schule) †
- 70. Rheinstr. 17
- 71 Rheinstr. 35 †
- 72. Rüdesheimer Str. 14 †
- 73. Regierung (Privatmelder) † 74. Regierung (Präsident, Privatmelder)†
- 75. Rettenmeyer (Privatmelder) †
- 76. Rondel (Mast) †
- 77. Rossel & Schwarz (Privatmelder) †
- 78. Schierst. Str. 42 (Versorgungshaus)
- 79. Schierst. Str. gegenüber der Kaserne (Schlüssel hat Kasernenwache)
- 80. Schlachthaus-Eingang †
- 81. Schöne Aussicht, Ecke der Hohenlohstr. †
- 82. Sonnenberger Str. gegenüber Leberberg †
- 83. Sonnenberger Str. 27 †
- 84. Schulberg (Schulmauer)
- 85. Schachtstr. 25 †
- 86. Schützenstr. 5 (Schlüssel Schützenstr. 5)
- 87. Sedanplatz †
- 88. Schwalbacher Str 26 †
- 89. Taunusstr. 57 (Schlüssel b. Roos Ww., Taunusstr. 55)
- 90. Töchterschule Dotzheimer Str. (Privatmelder) †
- 91. Vorschussverein (Privatmelder) †
- 92. Walramstr. †
- 93. Walkmühlstr. †
- 94. C. Th. Wagner, Mühlgasse (Privatmelder) †

Die mit † verzeichneten Melder sind mit Glasscheiben versehen und ist kein Schlüssel erforderlich.

III. Sanitätswache.

Die Alarmierung geschieht entweder durch Telephon (No. 945), oder mündlich. Es stehen 4 bespannte, aufs modernste ausgerüstete Wagen zur Verfügung. Die Wagen sind mit allen modernen Hilfsmitteln ausgerüstet, ebenso sind die Mannschaften in allen Zweigen des Samariterdienstes durch den Feuerwehrarzt San.-Rat Dr Cuntz ausgebildet.

Bei Unfällen kostet die Benutzung bis zu einer Stunde 6.50 Mk.

Tarif für Krankentransport.

Es werden erhoben:

on

(e,

er,

) †

er,

of-

+)+

ns)

ne

en-

er-

en-

W.,

at-

ist

)

a. Von 1 Kranken der I. Verpflegungsklasse 10 M Von 1 Kranken der III. Verpflegungsklasse 6 M Von 1 Kranken der III. Verpflegungsklasse 2 M

bei normaler Benutzung des Fuhrwerks bis zu 1½, Stunden. Eine längere Inanspruchnahme des Wagens wird besonders

perechent.

b. Bei Transporten, welche nicht in eine Krankenanstalt, sondern innerhalb der Stadt von einer Wohnung in die andere, oder von einer Wohnung nach den Bahnhöfen oder umgekehrt ausgeführt werden, findet die Berechnung nur in der I. Klasse statt.

c. Bei auswärtigen Gemeinden pp. im Umkreis bis zu 7 Kilometer für jeden Transport 10 M, dagegen werden Transporte von über 7 Kilometer nur noch nach vorheriger Vereinbarung bezüglich der Transportkosten ausgeführt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, innerhalb hiesiger Stadt, nur mittelst des eigens hierzu bestimmten Krankenwagens befördert werden dürfen.

Oeffentliche und überhaupt alle nicht lediglich dem Privatgebrauch des Besitzers und seiner Angehörigen dienenden Personenfuhrwerke, dürfen zur Beförderung solcher Kranken nicht benutzt werden. (Polizei-Verordnung vom

1. Dezember 1901).

Die 4 vorhandenen Krankenwagen, von denen einer nur für Unglücksfälle der andere nur für anstecken de Krankheiten und 2 für alle sonstigen Krankheiten benutzt werden, stehen bei der städtischen Feuerwache und werden Bestellungen auf diese Wagen zu jeder Zeit, auch bei Nacht, mündlich, schriftlich oder telephonisch (Nr. 945) auf der Feuerwache entgegengenommen. Bei der Bestellung ist genau anzugeben, Name und Wohnung des Kranken, Art der Krankkeit, sowie wenn möglich, der Ort, wohin der Kranke befördert werden soll.

Es wird gebeten, den Revers, welchen der Transportführer beim Abholen des Kranken vorlegt (bei Unglücksfällen ausgenommen) zu unterschreiben. Ebenso werden die Herren Kassenärzte, falls es sich um Ueberführung von Kassenmitgliedern handelt, gebeten, in der Wohnung des betreffenden Kranken eine Bescheinigung zurückzulassen, aus der hervorgeht, dass die Ueberführung im städtischen Krankenwagen nötig war.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeits-Einladungen etc.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

IV. Infektionskrankheiten.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30, Juli 1883 (G.-S. S. 195), § 13 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 ff.) und § 8 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 ordne ich hierdurch — der Eilbedürftigkeit wegen vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses — für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden an, was folgt:

§ 1. Alle zureisenden Personen, welche sich innerhalb der letzten sechs Tage vor ihrer Ankunft in choleraverseuchten Gegenden Russlands aufgehalten haben, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich

oder mündlich zu melden.

§ 2. Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verweilen in einer choleraverseuchten Gegend Russlands nach Hause zurückkehren.

§ 3. Wer zur Erstattung der Meldung verpflichtet ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Polizei-Verordnungen vom 14. 7. 04 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Seite 315 f.), 24. 9. 04 und 18. 2. 05 (Amtsblatt für den Stadt- u. Landkreis Frankfurt a. M., Seite 375 f. und 92), sowie vom 30. 7. 04 (Amtsblatt 1908, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Extra-Beilage zu Nr. 41).

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 45,

Ziffer 4 des Reichsgesetzes vom 30. 6. 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 f.) bestraft. § 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident: Dr. v. Meister.

1 Anzeigepflicht.

Ich nehme hiedurch Veranlassung, insbesondere die Herren Aerzte auf die neuerdings anderweitig gesetzlich geregelte Anzeigepflicht bei bestimmten Krankheiten und Todesfällen hinzuweisen.

Nach dem Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 und nach dem preussischen Gesetz betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (in Kraft getreten am 20. Oktober) sind bei der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich, bezw. innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

1. Aussatz (Lepra) oder Aussatzverdacht. 2. Bissverletzung durch ein tolles oder tollwutverdächtiges Tier. 3. Cholera (asiatische) oder Choleraverdacht. 4. Diphtherie (Rachenbräune). 5. Fleckfieber (Flecktyphus) oder Fleckfieberverdacht. 6. Fleisch-, Fisch- oder Wurst-Vergiftung. 7. Gelbfieber oder Gelbfieberverdacht. 8. Genickstarre (übertragbare). 9. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber). 10. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom). 11. Lungen- und Kehkopf-Tuberkulose (nur bei Todesfällen). 12. Milzbrand. 13. Pest (orientalische Beulenpest) oder Pestverdacht. 14. Pocken (Blattern) oder Pockenverdacht. 15. Rotz. 16. Rückfallfieber (febris recurrens). 17. Ruhr, übertragbare (Dysenterie). 18. Scharlach (Scharlachfieber). 19. Tollwut (Lyssa). 20. Trichinose. 21. Typhus (Unterleibstyphus).

Kataloge, Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Die bisherige Anzeigepflicht für Masern ist fortgefallen. Dagegen empfehle ich hinsichtlich des Unterleibs-Typhus dringend, auch den blossen Verdacht zur Anzeige zu bringen.

Ausser dem in erster Linie zur Anzeige verpflichteten, zugezogenen Arzte sind nacheinander, d. h. falls ein früher genannter Verpflichteter nicht vor-

handen ist, verpflichtet:

1. der Haushaltungsvorstand:

 jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person;

3 derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat:

4. der Leichenschauer.

Unterlassungen der Anzeige sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bedroht.

Wiesbaden, 24. Dezember 1905.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

2. Desinfektionspflicht.

§ 1. Die Haushaltungsvorstände, bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter u. s. w.), sowie die Unternehmer von Privatkrankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logierhäuser, Pensionate, Chambre garnies, Herbergen, Schlafstellen und dergleichen, sind verpflichtet, bei den in § 2 näher bezeichneten Krankheits- und Sterbefällen die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in den letzteren befindlichen Gegenstände auf ihre Kosten desinfizieren zu lassen.

§ 2. Die Desinfektion wird angeordnet:

 unbedingt bei Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, asiatischer Cholera, Pest, Lepra, Genickstarre, Ruhr, Diphterie, Scharlach und

Darmtyphus.

Bei Darmtyphus ist die Desinfektion der Wohnung nur dann unbedingt erforderlich, wenn der Erkrankte in der Wohnung krank zu Bett gelegen hat, bevor er dieselbe, z. B. zur Veberführung in ein Krankenhaus verliess, andernfalls kann die Desinfektion auf die Klosetts besckränkt werden;

 in besonderen Fällen durch Entscheidung der Polizeidirektion nach Anhörung des Kreisarztes, bei anderen unter Ziffer 1 nicht genannten Infektionskrankheiten.

§ 3. Die Desinfektion hat stattzufinden, sobald das Aufhören der Ansteckungsgefahr ärztlich festgestellt ist, bezw. nachdem der Kranke oder dessen

Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist.

Hierüber haben zwecks Herbeiführung der Desinfektion die in § 1 bezeichneten Personen, sowie auch der behandelnde Arzt, oder, wenn der Kranke in einer Krankenanstalt untergebracht war, der leitende Arzt derselben sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, von dem genanaten Zeitpunkt an gerechnet, bei der Polizei-Direktion schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Ausführung der Desinfektion wird lediglich durch die städt. Desinfektionsanstalt unter der verantwortlichen Leitung ihrer Beamten nach Maasgabe der vom Magistrat hierzu erlassenen Vorschriften und unter Zugrundelegung des ebendaselbst aufgestellten Tarifs bewirkt.

§ 5. Die Beförderung der mit ansteckenden Krankheiten der in § 2 bezeichneten Art behafteten Personen muss durch den hierzu besonders bestimmten städt. Krankentransportwagen stattfinden, soweit nicht eigenes Fuhrwerk dazu verwendet wird.

Die Benutzung öffentlicher Fuhrgelegenheiten (Droschken, Omnibusse, Strassenbahn und dergleichen) zur Beförderung solcher Kranken ist untersagt.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

die hs-900 ing

die

chs ten ich

en,

end ach den latt

age 45, ung

auf

fend raft kten halb eder

ebervercherchesche acht.

ein

1056.

cken

Ist dies gleichwohl geschehen oder ist eigenes Fuhrwerk verwendet worden, so muss die Desinfektion dieses Transportmittels sofort von dessen Eigentümer bezw. Besitzer bei der städt. Desinfektionsanstalt beantragt werden.

§ 6. Die Beförderung der zu desinfizierenden Gegenstände erfolgt lediglich durch die Angestellten der städt. Desinfektionsanstalt nach Maßgabe der für

sie gegebenen Vorschriften.

§ 7. Leichen der an einer in § 2 bezeichneten Krankheit Verstorbenen sind ungewaschen in ein mit 5-prozentiger Karbolsäure oder 2-prozentiger Lyssollösung oder Kresolseifenlösung getränktes Leinentuch einzuhüllen, schleunigst einzusargen und spätestens 24 Stunden nach Feststellung des Todes mittelst Leichenwagens in die Leichenhalle des städt. Friedhofs zu überführen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit ent-

sprechender Haft wird bestraft:

a) wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

b) wer durch sein Verhalten die nach den §§ 1 bis 7 vorgeschriebenen Desinfektion hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung gemäss § 327 des Reichsstrafgesetz-

buches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Vornahme der erfzrderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch die Königliche Polizei-Direktion zwangsweise angeordnet werden.

§ 9. Die Polizei-Verordnungen vom 17. September 1892, 11. Juni 1894

and vom 6. November 1899 werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung inkraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: von Schenck.

V. Bestattungswesen.

1. Leichenschau.

§ 1. Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbirten Arzte ausgestellten Todes-Bescheinigung zur Beerdigung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aus-

führungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2. Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur aufgrund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.

Ergiebt sich bei dieser, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf eine gewaltsame Todes-Ursache schliessen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittelungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der

Polizei-Direktion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Todes-Bescheinigung muss dem Standesamte von Demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat, ohne dass dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe

bis zu 30 Mark oder verhältnismässiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Präsident: K. Prinz von Ratibor.

Ausführungsbestimmung en zu vorstehender Polizei-Verordnung

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen, — bei städtischen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung auszustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenbesichtigung vorzunehmen, so ist der Königliche Kreisarzt darum zu ersuchen. Diesem hat der

behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung.
— nach Durchbruch eines Typhus-Geschwürs — Lungenentzündung — bei Masern — etc.), sondern die ursprüngliche Krankheit, (Darmkrebs, Typhus. Masern u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache diskret anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow's "System der Todesursachen" zu verzeichnen.

4. Zu den Umständen, die gemäss § 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbe-

sondere folgende Fälle:

a) wahrgenommene Zeichen einer verübten äusseren Gewalttätigkeit,
 b) offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand inach dem Genusse einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,

e) wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes

gestorben ist,

d) wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,

e) wenn Unmündige aus Mangel der nötigen Aufsicht um's Leben ge-

kommen sind,

f) wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisse entzogen worden sind,

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeits-Einladungen etc.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

ner

für nen

en, des en.

etz-

ten

894 aft.

isen 26

- g) alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der dem behandelnden Arzte bekannten Krankheit ihre natürliche Erklärung finden h) alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterschied,
- ob sie bekannt sind oder nicht,

i) alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist,

k) erwiesene oder mutmassliche Selbsttödtungen. 5. Den Aerzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung nach Maassgabe der Preussischen Gebührenordnung für Aerzte vom 15. Mai 1e96 zu liquidieren.

Aerztliche Todes-Bescheinigung.

Die Leiche de am laufenden Monats, vorigen	Uhr
hierselbst im Alter von Jahr Monat Ta	ıg
mutmaslich*) an verstorbenen**)	

ist von mir vorschriftsmässig besichtigt und an derselben die untrüg-lichsten Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden.

Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

D.... Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit in meiner Behandlung.

Wiesbaden,

Arzt.

2. Leichenhalle.

§ 1. Die Leichen sämtlicher in Wiesbaden verstorbener Personen sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Tode mittels eines städt. Leichen-

wagens in die Leichenhalle des städt. Friedhofs zu verbringen.

Abweichend von dieser Bestimmung wird der israelit. Kultusgemeinde die Befugnis eingeräumt, die Leichen verstorbener Israeliten innerhalb der gleichen Frist in die Leichenhalle des israelit. Friedhofs verbringen zu lassen. Falls jedoch die Räumlichkeiten daselbst nicht ausreichen, muss auch von der israelit. Kultusgemeinde die Leichenhalle des städt. Friedhofs zur Unterbringung der Leichen benutzt werden.

§ 2. Ein längeres Belassen der Leichen in Wohnhäusern ist nur dann gestattet, wenn von einem approbierten Arzte durch ein, der Polizeidirektion umgehend einzureichendes Attest bescheinigt ist, dass gesundheitliche Bedenken

nicht im Wege stehen.

§ 3. Solche Ausnahmen (§ 2) sind unzulässig, wenn

a) der Tod an einer der in § 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 3. Juli 1899 (Regierungsamtsblatt, Seite 212) bezeichneten Krankheiten, nämlich: Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstyphus (gastrisches Fieber, Schleimfieber, Nervenfieber, Typhoid), Masern, Scharlach, Diphterie, Kindbettfieber, Ruhr, Genickstarre, Körnerkrankheit der Augen, Milzbrand, Rotz und Trichinose erfolgt ist oder.

b) die Leiche sich in einem Hotel, einer Pension, Herberge, Schlaf-

stelle oder dergleichen befindet.

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort "mutmisslich" zu streichen.

**) Anzugeben sind: Vor- und Familien-Name, Stand, Beruf oder Gewerbe, (bei Kindern diese Angaben bezl. der Eltern). Bei ausserehelich ge-

borenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

- § 4. Nur in den Fällen, in denen auf Grund des § 2, Absatz 2*) der Polizeiverordnung vom 4. September 1901, betr. die obligatorische Leichenschau, eine unverzügliche Anzeige an die Polizeidirektion erstattet werden muss, ist die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städt. Friedhofs bis nach Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zu verschieben.
- § 5. Zuwiederhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.
 - § 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1904 in Kraft. Wiesbaden, 27. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: von Schenck.

3. Tarif betr. das Bestattungswesen.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. Mai 1905 wird folgender Tarif festgesetzt:

Begräbniskosten.

§ 1.

Für den Transport von Leichen mittels des städtischen Leichenwagens von der im Gemeindebezirk belegenen Wohnung des Verstorbenen oder von der Eisenbahn aus nach den städtischen Friedhöfen, oder dem russischen (griechischkatholischen) Friedhof, für die auf Grund der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1904 erfolgte Einstellung der Leichen in der Leichenhalle des städtischen Friedhofes und für die Beisetzung derselben einschliesslich der Inanspruchnahme des Begräbnispersonals (des Leichenwagenführers, des Friedhofaufsehers, der Leichenträger und Totengräber) werden die nachstehend verzeichneten Beträge nach zwei Altersstufen und nach der in Anspruch genommenen Begräbnisklasse berechnet.

Zur ersten Altersstufe gehören Verstorbene über 10 Jahre zur zweiten Altersstufe Verstorbene von 10 Jahren und darunter.

Die fünf Begräbnisklassen unterscheiden sich in den Leichenwagen und in den Bedeckungen und Verzierungen der Gespanne:

1a. Klasse:

1,

ł,

1

3-

n

nt

it

1-

e

r

a.

g

n

n

n

n

r,

r,

r,

f-

11

Offener Leichenwagen mit reicher Goldverzierung, die Pferde tragen Federbüschel und Schabracken mit dem Stadtwappen.

1. Klasse:

Offener Leichenwagen ohne reiche Goldverzierung mit Gespann wie in der 1a. Klasse.

2. Klasse:

Geschlossener Leichenwagen mit Silberverzierung, die Pferde tragen Schabracken mit Silberfransen.

3. Klasse:

Geschlossener Leichenwagen mit Gespann wie in der 2. Klasse.

4. Klasse:

Derselbe Leichenwagen wie in der 3. Klasse, jedoch ohne Behang der Pferde.

Für Leichen von Kindern bis einschliesslich 5 Jahren wird in allen Klassen der Kinderleichenwagen der jeweiligen Klasse benutzt.

^{*)} Anmerkung: Diese Bestimmung lautet: Ergibt sich bei der ärztlichen Leichenschau, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines andern oder auf eine gewaltsame Todesursache schliessen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittelungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizeidirektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Sätze betragen:

	In der Begräbnisklasse				
In der Altersstufe	Ia	I	II	III M.	IV
	M.	Mi	M.	M.	M
I. über 10 Jahre	100	70	35	15	7
II. 10 Jahre und darunter	50	35	20	10	5

8 2.

Für Beerdigungen von Stadtarmen, armen Pfleglingen hiesiger Anstalten und hier verstorbenen Soldaten des aktiven Heeres in der 4. Beerdigungsklasse auf den hiesigen Friedhöfen werden ohne Rücksicht auf das Alter der Verstorbenen 5 M. erhoben.

§ 3.

Für Beerdigungen von Leichen von den Gemeinden der näheren Umgebung Mainz, Dotzheim, Sonnenberg, Bierstadt, Biebrich aus auf den hiesigen Friedhöfen, bezw. für den Transport von Leichen von Wiesbaden aus nach den vorgenannten Gemeinden werden auser den in § 1 festgesetzten Beträgen noch 40 M. erhoben. Ausserdem sind die Kosten für die Bespannung ausserhalb des Gemeindebezirks dem Wagenführer direkt zu zahlen. Für die Verleihung des Leichenwagens 1. Klasse ohne Bespannung und ohne Personal an die Nachbargemeinden werden 40 M. erhoben. In besonderen Fällen kann seitens des Vorsitzenden der Friedhofsdeputation eine Ermässigung der Verleihunggebühr bewilligt werden.

Für den Transport von Leichen von Wiesbaden aus nach dem hiesigen Bahnhofe werden die Sätze des § 1 erhoben. Werden solche Leichen nach der Leichenhalle des städtischen Friedhofs und von da aus nach dem Bahnhofe verbracht, so wird in der 1. und 1a. Klasse zu den Sätzen des § 1 ein Zuschlag von 40 M., in den Klassen 2, 3 und 4 die Sätze des § 1 doppelt erhoben.

§ 4.

Für jede zur Nachtzeit geforderte Benutzung des Leichenfuhrwerkes werden ausser den in den §§ 1-3 festgesetzten Beträgen noch folgende Zuschläge erhoben:

3 M. für den Wagenführer,2 M. für jeden Leichenträger.

Als Nachtzeit gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Siehe auch Anmerkung auf Seite 1069.

Beisetzung von Kinderleichen und Frühgeburten.

8 5.

Für die Beisetzung von Leichen von Kindern unter 2 Jahren und der beim Standesamt anmeldungspflichtigen Frühgeburten, deren Transport zu den Friedhöfen von den Hinterbliebenen besorgt wird, werden 2 M. erhoben. Für die Beisetzung der beim Standesamt nicht anmeldungspflichtigen Frühgeburten, deren Transport durch die Hinterbliebenen erfolgt, wird eine Vergütung nicht erhoben.

§ 6.

Für die Beisetzung von Leichen auswärts Verstorbener auf den hiesigen Friedhöfen, deren Transport nicht mittels des städtischen Leichenwagen erfolgt, werden

in der ersten Altersstufe 20 M., in der zweiten Altersstufe 10 M.

erhoben.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

\$ 7.

Für die Ausgrabung von Leichen zwecks Beisetzung in ein anderes Grab werden in der ersten Altersstufe 20 M., in der zweiten Altersstufe 10 M. erhoben. Für das Oeffnen und Schliessen von Gruften behufs Beisetzung von Särgen werden 10 M. erhoben.

Wird das Oeffnen und Schliessen einer Gruft von den Angehörigen selbst besorgt, so werden 3 M. für die Herstellung des Rinnenpflasters erhoben.

Aufbewahrung von Leichen nicht in Wiesbaden verstorbener Personen.

\$ 8

Für die Aufbewahrung der Leiche einer nicht in Wiesbaden verstorbenen und nicht ortsangehörigen Person in dem städtischen Leichenhaus ist eine Gebühr von 25 Pfg. für jede Stunde zu zahlen.

Nach Ablauf von 5 mal 24 Stunden werden für den Zeitraum von je

weiteren 24 Stunden nur noch eine Mark erhoben.

en

sse

er-

ng

edlen

ch

les

les

arles

ihr

en

ch

ofe

ag

es u-

hr

er

en

lie

en

ht

d-

gt,

26

Für die eventuelle Gestellung eines besonderen Wächters sind 25 Pfg. für jeden Wächter pro Stunde zu entrichten.

Beisetzung von Aschenresten.

\$ 9.

Für die Beisetzung von Aschenresten in eine Urnenhalle oder eine Grabstelle ist eine Gebühr von 5 M. für jeden Aschenrest zu entrichten.

Unterhaltung von Grabstellen.

§ 10.

Die Stadt unternimmt die Unterhaltung der Grabstellen gegen eine einmalige Kapitalzahlung und zwar:

Bei Kaufgrabstellen auf die Dauer von 50 Jahren gegen 900 M. für eine einfache Grabstelle, gegen 1400 M. für eine doppelte Grabstelle, gegen 1850 M. für eine dreifache Grabstelle;

bei Reihengräbern auf die Dauer von ca. 30 Jahren gegen 300 M.

Für die Unterhaltung für jede weitere Generationsdauer von 50 bezw. ca. 30 Jahren sind die vorgenannten Kapitalzahlungen je zur Halfte nochmals zu entrichten.

Für die Unterhaltung der Grabstellen in den Anlagen (Hain) werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Preise der Grabstellen.

§ 11.

Reihengräber werden unentgeltlich abgegeben. Die Preise für Kaufgrabstellen betragen:

- 1. Für einen Platz in den Anlagen (Hain) 1200 M.
- 2. Für eine grössere Gräbergruppe bezw. für Grabstätten mit gärtnerischen Anlagen für je 5 Quadratmeter . . , Für Eckplätze an den Quadraten des älteren Teils des Friedhofs an der Platterstrasse (je 2'/2 Plätze) 500 ,,
- 3. Für ein Kaufgrab an den Wegen von mindestens 4 m Breite: für ein Kaufgrab an den beiden Ringmauern und am

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeits-Einladungen etc.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

Herstellung von Gruften.

\$ 12.

Für die Herstellung von gemauerten Gruften werden ausser den in § 11 genannten Beträgen erhoben:

200 M. für eine einfache Gruft;

300 M. für eine zweifache Gruft; 400 M. für eine dreifache Gruft.

Preise der Urnenplätze.

§ 13.

le le		Preis für Pachtzeit auf			
Laufende	Art der Plätze	30 Jahre	60 Jahre	Hallen dauer	
Z	their analysis are in some their terms.	in Mark			
1.	Innen-(Hallen)-Plätze:			Parket I	
	a. Kammerplätze	100	150	200	
	b. Pfeilerplätze	150	225	300	
2.	Aussenplätze:		1		
	a. an der Urnenhallenwand,	100	100	200	
	Wandplätze	120	160	200	
	b. an der Urnenmauer, Wandplätze	120	160	200	
	Nischenplätze		200	250	
	c. Hainplätze		150	200	

Bei Nr. 1 und 2 kann die Pachtzeit von 30 oder 60 Jahren auf Antrag des Interessenten gegen Nachzahlung der Preisdifferenz nachträglich noch verlängert werden.

Rücknahme von Kaufgräbern und Gruften.

8 14

Die Zurücknahme von Kaufgräbern und Gruften erfolgt seitens der Stadt unter Abzug von 25% der nach § 11 und 12 gezahlten Tarifsätze.

Eine Uebertragung von Kaufgräbern und Gruften an Dritte darf nur durch Vermittelung des Magistrats erfolgen.

8 15.

Die nach § 1—13 zu entrichtenden Tarifsätze sind an die Stadthauptkasse zu zahlen und zwar die Begräbniskosten in der 4. Klasse gemäss den §§ 1 und 2 und der Sätze gemäss § 5 alsbald nach Vornahme der betreffenden Verrichtungen; alle übrigen Tarifsätze sind im voraus zu zahlen.

\$ 16.

Dieser Tarif tritt mit dem 10. Juni d. Js. in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle früheren Tarifbestimmungen ausser Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1905.

Der Magistrat.

4. Friedhofs-Kapelle (Trauerhalle).

Die Benutzung der Trauerkapelle zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten ist nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung bei dem Friedhofsverwalter unentgeltlich gestattet.

Im Winter wird die Kapelle auf städtische Kosten geheizt.

Die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle bleibt den Antragstellern überlassen.

Wiesbaden, 20. Mai 1908.

Der Magistrat.

Kataloge, Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26